[Bereitgestellt: 22.01.2018 11:32]

REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

5 R 150/17s

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Schrott-Mader als Vorsitzende und die Richterin Mag. Wessely-Kristöfel sowie den KR Eppler in der Rechtssache der klagenden Partei **Mediengruppe „Österreich" GmbH**, 1010 Wien, Friedrichstraße 10, vertreten durch Dr. Peter Zöchbauer, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei [redacted], vertreten durch Freimüller Obereder Pilz RechtsanwältInnen GmbH in Wien, wegen Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung (Gesamtstreitwert EUR 35.000,--), über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 7.8.2017, 43 Cg 4/17m-13, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 1.849,92 (darin EUR 308,92 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin ist Medieninhaberin des periodischen Druckwerks (Tageszeitung) „Österreich" (./A). Die

Beklagte ist [redacted] Sie hat am 28.11.2016 folgende E-Mail an [redacted] eine Mitarbeiterin der Kommunikationsabteilung der Verbund AG, versendet (./B = ./1; Hervorhebungen nicht im Original):

„ … Wir wenden uns diesmal nicht mit Fragen an Sie, sondern mit der Ankündigung einer Kampagne zum Thema Medienethik bzw Folgen von Verstößen gegen die Medienethik. Ganz konkret geht es dabei um die gesellschaftlichen Auswirkungen von hetzerischem Journalismus. Laut Focus Marketing Research GmbH zählte Ihr Unternehmen im Jahr 2015 und im laufenden Jahr 2016 zu den größten Inseratenschalter in den ***Printmedien Kronenzeitung, Österreich und Heute****. Allein im Jahr 2015 hat Ihr Unternehmen laut Focus Marketing Research über eine Million Euro an Inseratenschaltungen in den genannten Printmedien ausgegeben. Die genannten Medien* ***erkennen den Ehrenkodex des österreichischen Presserats nicht an und wurden in der vergangenen Zeit oftmals wegen Verstößen gegen den Ehrenkodex verurteilt****.*

Auf Ihrer Homepage beschreiben Sie die gesellschaftliche Verantwortung Ihres Unternehmens unter dem Leitsatz 'Soziale Verantwortung ist für uns ein Managementprinzip'. Sie beschreiben auch vorbildliche Projekte und die Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen, die sich für die Schwächsten in unserer Gesellschaft einsetzen.

Die Berichterstattung der Zeitungen Heute, Krone und Österreich zu Menschen, die zu den Schwächsten unserer Gesellschaft gehören - seien es beispielsweise geflüchtete Menschen, Migranten oder Personen mit Suchtproblemen, ist jedoch alles andere als positiv und verletzt zudem häufig deren Privatsphäre, wie an den beim Presse-

rat angezeigten Artikeln der genannten Zeitungen ersichtlich ist. Wir sind der Meinung, dass dadurch Ihre ethischen Unternehmensgrundsätze konterkariert werden.

Die Finanzierung derartiger journalistischer Hetze durch Schaltung von Inseraten in diesen Medien steht in klarem Widerspruch zu Ihren Unternehmensgrundsätzen.

Wir möchten Sie informieren, dass wir dazu Anfang nächsten Jahres über unsere Social Media Kanäle Informationen verbreiten werden, die auch an die Verantwortung der Unternehmen bezüglich ihrer Werbestrategie appellieren. Wir folgen dabei dem Beispiel der britischen Kampagne #StopFundingHate.

Da wir davon ausgehen, dass Sie Ihre Unternehmensrichtlinien auch im Bereich der Werbestrategie leben, ***appellieren wir an Sie, in den genannten Medien nicht mehr zu inserieren.***

Beispielsweise hat sich die Firma Lego nach einem Kampagnen-Aufruf von #stopfundinghate in Großbritannien öffentlich dazu bekannt, nicht mehr in hetzerischen Medien Inserate zu schalten (weitere Informationen zB hier: http://derstandard.at/2000047450285/Lego-beendet-Allianz-mit-Daily-Mail-nach-Vorwurf-der-Migranten).

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

(für die Sektion 8)"

Die Beklagte sowie weitere Mitglieder der Sektion 8 nahmen im Herbst 2016 mit ca 30 inseratenstarken Unternehmen Kontakt auf, um deren Unternehmensrichtlinien anzufordern. Sofern Unternehmen auf das erste Anschreiben geantwortet hatten (das war ca die Hälfte der angefragten

Unternehmen), korrespondierte die Beklagte bzw die Sektion 8 individuell mit diesen Unternehmen weiter. Die oben in Fettdruck hervorgehobenen Passagen (Bausteine) verwendete die Beklagte in zahlreichen E-Mails an (nicht näher genannte) Unternehmen.

Die Beklagte hatte die Entscheidungen des Presserats gegen die Klägerin bzw die Publikation „Österreich" seit 2011 durchgesehen und ausgewertet. Die Beklagte nahm diesbezüglich keinen Kontakt mit der Klägerin auf und räumte ihr hinsichtlich der geplanten Social Media-Kampagne auch keine Äußerungsmöglichkeit ein.

Die Klägerin hat sich im März 2017 verpflichtet, den Ehrenkodex des Presserats anzuerkennen.

Die **Klägerin** begehrte, der Beklagten die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerung, *das periodische Druckwerk „Österreich" wäre im Jahr 2016 vom „Österreichischen Presserat" oftmals wegen Verstößen gegen den „Ehrenkodex" verurteilt worden, nämlich wegen Verletzung der Privatsphäre und/oder journalistischer Hetze*, oder sinngleicher Äußerungen zu verbieten, und die Beklagte zu verpflichten, diese Äußerung öffentlich gegenüber den Lesern des periodischen Druckwerks „Österreich" zu widerrufen und diesen Widerruf im redaktionellen Teil des periodischen Druckwerks „Österreich" – nämlich in einem eine Drittelseite umfassenden Kasten mit Fettdruckumrandung, unter der 20 Punkt großen Überschrift „Widerruf", im Übrigen in 14 Punkt großer Schrift – auf eigene Kosten zu veröffentlichen.

Die Beklagte fordere seit geraumer Zeit, die Vergabe von Printanzeigen an die Akzeptanz des Ehrenkodex des Vereins „Österreichischer Presserat" zu koppeln. Ihre Absicht sei, die Inseratenvergabe an die Druckwerke „Kro-

nen Zeitung", „Heute" und „Österreich" zu behindern, um im Gegenzug die Inseratenvergabe an SPÖ-nahe Medien zu fördern. Sie habe - in ihrer Funktion [redacted] der Sektion 8 der SPÖ Bezirksorganisation Alsergrund - Ende November/Anfang Dezember 2016 die oben wiedergegebene E-Mail bzw E-Mails in gleichlautender Form an einen größeren Personenkreis iSd § 1 Abs 1 Z 1 MedienG versendet (Massenmail). Die Beklagte rufe unter Hinweis auf die aktuelle Berichterstattung von „Österreich" zu einem Anzeigenboykott in diesem Druckwerk auf, weil „Österreich" in jüngster Zeit - darunter könne nur das Jahr 2016 zu verstehen sein - angeblich „oftmals wegen Verstöße wegen Ehrenkodex verurteilt" worden wäre, nämlich wegen häufiger Verletzung der „Privatsphäre" und wegen „journalistischer Hetze". Diese Behauptung sei unwahr, weil die Klägerin Inhalte und Werte des Ehrenkodex des Presserats anerkenne und über eine Aufnahme in den Presserat verhandle. Im Jahr 2016 seien vom Presserat überdies insgesamt 103 Fälle entschieden worden, wobei nur acht Verfahren das periodische Druckwerk „Österreich" betroffen hätten. In einem Verfahren habe der Presserat eine Verletzung des Ehrenkodex festgestellt; in einem weiteren Verfahren sei bloß ein geringfügiger Verstoß bemängelt worden. Keine der beiden Verurteilungen hätte eine „Verhetzung" betroffen. In allen übrigen Fällen sei eine Verletzung des Ehrenkodex verneint worden. Von einer aktuell bestehenden oftmaligen Verurteilung von „Österreich" wegen Verstößen gegen den Ehrenkodex infolge von angeblichen „Hassartikeln" oder Verletzungen der „Intimsphäre" könne daher keine Rede sein. Der Verweis der Beklagten auf Entscheidungen des Presserats aus den Jahren 2011, 2012 oder 2013 sei nicht zum erhobenen Vorwurf

einer aktuellen Häufung von Verurteilungen kongruent, auf den die Beklagte ihren Boykottaufruf gründe. Zudem verschweige die Beklagte, dass beispielsweise der „Falter" wegen Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung von Flüchtlingen auf der Titelseite verurteilt worden sei. Es gehe der Beklagten daher nicht um objektive Information, sondern um gezieltes „Bashing" einzelner Medien.

Die Beklagte verbreite ihren tatsachenwidrigen Vorwurf unter Außerachtlassung jeglicher Sorgfalt. Bereits durch eine simple Recherche auf der Webseite www.presserat.at sei leicht erkennbar, dass „Österreich" 2016 nur zweimal vom Presserat verurteilt worden sei. Weiters habe die Beklagte die Klägerin nie um Stellungnahme ersucht, bevor sie ihre Vorwürfe verbreitet habe.

Die beanstandeten Äußerungen seien ehrenbeleidigend und kreditschädigend iSd §§ 1330 Abs 1 und Abs 2 ABGB und würden vorsätzlich verbreitet. Die E-Mail habe bei potentiellen Inserenten zur Verunsicherung geführt. Die Beklagte lege es darauf an, das soziale Ansehen und das wirtschaftliche Fortkommen der Klägerin zu gefährden bzw zu behindern. Auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit iSd Art 10 EMRK könne sich die Beklagte nicht berufen, weil die Verbreitung von unwahren Tatsachenmitteilungen nicht vom Schutzbereich des Art 10 EMRK umfasst sei.

Die **Beklagte** beantragte die Abweisung der Klage. Aus der E-Mail gehe klar hervor, dass die Beklagte [redacted] von der Verbund AG darauf hingewiesen habe, dass die Klägerin in der Vergangenheit – also ohne zeitliche Einschränkung auf das Jahr 2016 – bereits mehrmals vom österreichischen Presserat wegen Verstößen gegen dessen Ehrenkodex verurteilt worden sei. Eine Einschränkung auf Verurteilungen wegen bestimmter Verstöße habe die

Beklagte in ihrem Schreiben entgegen der Behauptung der Klägerin nicht vorgenommen. Mit Blick auf Verletzungen der Privatsphäre der Schwächsten unserer Gesellschaft habe die Beklagte lediglich darauf hingewiesen, dass die Berichterstattung der Klägerin in diesem Zusammenhang häufig beim Presserat angezeigt werde. Von Verurteilungen wegen „Verhetzung" sei in der E-Mail an keiner Stelle die Rede.

Die Behauptungen der Beklagten seien auch wahr, weil die Klägerin seit dem Jahr 2011 bereits mehrmals vom Presserat wegen Verstößen gegen den Ehrenkodex verurteilt worden sei. Die E-Mail sei im laufenden Jahr 2016 abgeschickt worden, als noch gar nicht festgestanden sei, wie viele Verurteilungen der Klägerin es durch den Presserat im Jahr 2016 geben werde. Verurteilungen der Klägerin in den Jahren 2011 bis 2014 seien sehr wohl für den gegenständlichen Wahrheitsbeweis maßgeblich.

Dass die Beklagte die vom Presserat kritisierte Berichterstattung der Klägerin als „journalistische Hetze" qualifiziere, stelle ein zulässiges, nicht exzessives Werturteil dar, das von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sei. Zudem beruhe die geäußerte Kritik an dem so bezeichneten journalistischen Stil der Klägerin auf einem wahren Tatsachensubstrat (vgl die Liste der Verurteilungen), das eine derartige Wertung rechtfertige.

Die Klägerin habe erst im März 2017, also nach Klagseinbringung, den Ehrenkodex des Presserats anerkannt.

Hilfsweise wandte die Beklagte ein, dass der Rechtfertigungsgrund nach § 1330 Abs 2 letzter Satz ABGB erfüllt sei, weil [redacted] der Verbund AG ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung

gehabt habe, dass einzelne Zeitungen, in denen sie für die Verbund AG Werbung schalte, bereits vom Presserat wegen Verstößen gegen den Ehrenkodex verurteilt worden seien. Die Klägerin (gemeint: Beklagte) habe eine potentielle Unwahrheit ihrer Mitteilung nicht gekannt.

Die Klägerin habe keinen gesetzlichen Anspruch auf Widerruf und Veröffentlichung: Die Beklagte habe die inkriminierten Äußerungen allein gegenüber [redacted] abgegeben. Die Klägerin begehre allerdings, dass die Beklagte die Äußerung gegenüber den Lesern des periodischen Druckwerks „Österreich" widerrufen solle, denen die Äußerungen aus der E-Mail aber gar nicht zur Kenntnis gelangt seien. Im Übrigen sei auch das Veröffentlichungsbegehren überschießend; eine Veröffentlichung auf der Webseite der Sektion 8 wäre ausreichend.

Mit dem **angefochtenen Urteil** wies das Erstgericht das Klagebegehren ab. Es stellte den auf den Seiten 2 bis 4 sowie 8 bis 10 des Ersturteils ersichtlichen Sachverhalt fest, auf den verwiesen wird und aus dem bereits eingangs dieser Entscheidung auszugsweise zitiert wurde.

In seiner rechtlichen Beurteilung führte das Erstgericht aus, dass die Äußerung *„Die genannten Medien erkennen den Ehrenkodex des österreichischen Presserats nicht an und wurden in der vergangenen Zeit oftmals wegen Verstößen gegen den Ehrenkodex verurteilt.*" von der Beklagten bzw im Namen der Sektion 8 im November 2016 getätigt worden sei, somit zu einer Zeit, als die Klägerin mit ihren Publikationen „Österreich" und „Österreich am Sonntag" noch keine teilnehmenden Medien beim österreichischen Presserat gehabt habe. Diese Angabe sei daher zum Äußerungszeitpunkt - wie auch noch zum Klagszeitpunkt (23.1.2017) - wahr gewesen, weil die Klägerin erst ab

März 2017 den Ehrenkodex anerkennt habe. Die bisherigen Verstöße gegen den Ehrenkodex des Presserats seien unbestrittenes Faktum. Sämtliche Tatsachen seien auch verfüg- und überprüfbar.

Bei Durchsicht des E-Mail-Texts beziehe sich die zeitliche Angabe zum Jahr 2016 nur auf Ergebnisse der Focus Marketing Research GmbH, also auf die Werbeeinschaltungen, nicht aber auf Verurteilungen von „Österreich" durch den Presserat („… *zählte Ihr Unternehmen im Jahr 2015 und im laufenden Jahr 2016 zu den größten Inseratenschalter* …"). Im weiteren Text habe sich die Beklagte auf [Verurteilungen] „in der vergangenen Zeit" bezogen, worin unzweifelhaft mehr als bloß das Jahr 2016 umfasst sei. Die Klägerin gehe daher schon nach dem tatsächlichen Wortlaut der hier inkriminierten E-Mail fehl, wenn sie in der Klage von „in jüngster Zeit" ausgehe. Was die Anzahl der Verurteilungen betreffe - siehe „oftmals" - so seien die Verstöße gegen den Ehrenkodex des Presserats seit 2011 auch in diesem Zusammenhang unbestrittenes Faktum.

Die Äußerungen „… *verletzt zudem häufig deren Privatsphäre, wie an den beim Presserat angezeigten Artikeln der genannten Zeitungen ersichtlich ist.*" und „*Finanzierung derartiger journalistischer Hetze*" seien nach dem festgestellten Sachverhalt keine unwahren Tatsachenbehauptungen. Notorisch sei, dass Verletzungen der Privatsphäre durch „Österreich" immer wieder Gegenstand von Verfahren vor dem Handelsgericht Wien seien.

Solange bei wertenden Äußerungen die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten würden, könne auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiere, zulässig sein. Dass

die Beklagte die vom Presserat kritisierte Berichterstattung der Klägerin als „journalistische Hetze" bezeichnet habe, stelle ein zulässiges und nicht exzessives Werturteil dar, das von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sei. Angesprochene Unternehmen, wie zB die Verbund AG, müssten sich dieser Einschätzung eines Mediums ja nicht anschließen.

Ausgehend von den durch die Meinungsäußerungsfreiheit gerechtfertigten Äußerungen der Beklagten habe diese an die angeschriebenen Unternehmen bloß „appelliert", keine Inserate mehr in „Österreich" zu schalten. Ihre negative Einschätzung der journalistischen Sorgfalt und der Inhalte bei „Österreich" müsse von den angesprochenen Unternehmen daher nicht zwingend übernommen werden. Als einziges mögliches „Druckmittel" wäre die von der Beklagten bzw der Sektion 8 angekündigte Social Media-Kampagne zu sehen. Im Rahmen des Beweisverfahrens habe jedoch kein Bezug zwischen der E-Mail der Beklagten und einem konkreten Unternehmen festgestellt werden können, wonach sich ein solches auch tatsächlich vom Aufruf der Beklagten hätte beeinflussen lassen.

Das Unterlassungsbegehren bestehe somit nicht zu Recht. Demgemäß sei auch das Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren abzuweisen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin wegen unrichtiger Tatsachenfeststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung im klagsstattgebenden Sinn; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die **Berufung** ist **nicht berechtigt.**

A./1. Die Klägerin beanstandet die Feststellung, dass der österreichische Presserat im Jahr 2016 35 Fälle betreffend das periodische Druckwerk „Österreich" behandelt und dabei vier Verstöße festgestellt und einen Hinweis getätigt habe.

Die Klägerin begehrt stattdessen folgende Feststellung:

„Der österreichische Presserat hat das periodische Druckwerk 'Österreich' im Jahr 2016 bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der verfahrensgegenständlichen E-Mail zwei Mal 'verurteilt': In der 'Entscheidung 2015/209' wurde 'Österreich' eine Verunglimpfung von Opfern einer Straftat angelastet, in der 'Entscheidung 2016/012' wurde in einem Bericht über einen Suizidversuch (Vorfall in der Wiener U-Bahn) ein geringfügiger Verstoß gegen den 'Ehrenkodex' erblickt. Keine der beiden Verurteilungen betrifft folglich einen Fall der Verletzung der Privatsphäre oder einer journalistischen Hetze."

Die Klägerin übersieht, dass sich die gerügte Feststellung auf das gesamte Jahr 2016 und nicht nur auf den Zeitraum bis zur Versendung der E-Mail vom 28.11.2016 bezieht, wie das Erstgericht insbesondere auch durch die Anmerkung zu den Daten 2016 „Internet; erst ab März 2017 vorhanden" klargestellt hat. Wie viele Verurteilungen 2016 vor Veröffentlichung der E-Mail gegen die Klägerin ergangen sind, hat das Erstgericht nicht festgestellt. Daher liegt allenfalls eine sekundäre Mangelhaftigkeit, aber keine unrichtige Tatsachenfeststellung vor, die – wie bereits an dieser Stelle auszuführen ist und noch näher zu zeigen sein wird – allerdings ebenfalls zu verneinen ist, weil es entgegen der Meinung der Klägerin in rechtlicher Hinsicht nicht bloß auf die zwischen 1.1. und

28.11.2016 ergangenen Verurteilungen ankommt.

2. Gleichfalls der Rechtsrüge ist der Einwand der Klägerin zuzuordnen, das Erstgericht habe die Feststellung unterlassen, dass der Presserat im Jahr 2016 das periodische Druckwerk „Falter" wegen Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung von Flüchtlingen auf der Titelseite verurteilt habe. Die begehrte Feststellung ist jedoch nicht rechtserheblich, weil sie zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts führen würde.

B./ Der Rechtsrüge der Klägerin sind folgende bereits vom Erstgericht zutreffend dargestellten rechtlichen Grundsätze voranzustellen:

1. § 1330 Abs 1 ABGB sanktioniert Ehrenbeleidigungen, § 1330 Abs 2 ABGB hingegen unwahre rufschädigende Tatsachenbehauptungen. Tatsachen im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB sind – unabhängig von der im Einzelfall gewählten Formulierung – Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren und von ihm an Hand bekannter oder zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit nachprüfbaren Inhalt (RIS-Justiz RS0031818). Bei der Beurteilung der Frage, ob Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, kommt es immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an; das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden ist maßgebend (RIS-Justiz RS0031883; RS0032489). Ist die Rufschädigung gleichzeitig Ehrenbeleidigung, so trifft den Beklagten die Beweislast für die Wahrheit der beanstandeten Behauptung (RIS-Justiz RS0031798). Unwahr ist eine Äußerung dann, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirk-

lichkeit übereinstimmt (RIS-Justiz RS0115694).

Solange bei wertenden Äußerungen die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten werden, kann auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, zulässig sein (RIS-Justiz RS0054817). Auch für wertende Äußerungen ist es Voraussetzung, dass das ehrverletzende Werturteil auf der Basis eines wahren Sachverhalts geäußert wurde (RIS-Justiz RS0054817 [T22]). Für die Abgrenzung zwischen ehrenbeleidigender Rufschädigung einerseits und zulässiger Kritik und Werturteil andererseits ist die Art der eingeschränkten Rechte, die Schwere des Eingriffs, die Verhältnismäßigkeit zum verfolgten Zweck, der Grad der Schutzwürdigkeit des Interesses aber auch der Zweck der Meinungsäußerung entscheidend (RIS-Justiz RS0054817 [T30]). Selbst überspitzte Formulierungen und massive Kritik sind hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt (RIS-Justiz RS0054817 [T31]).

2.1 Das Rechtsmittel der Klägerin geht davon aus, dass ausschließlich im Jahr 2016 ergangene Entscheidungen des Presserats für den Wahrheitsbeweis zu berücksichtigen seien. Es gäbe aber – so die Klägerin – im Jahr 2016 keine einzige Entscheidung des Presserats, in der „Österreich" wegen Hetze gegen Minderheiten oder Verletzung der Intimsphäre verurteilt worden wäre. Ausgehend vom Bedeutungsinhalt der beanstandeten Äußerung in ihrem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck trifft diese Argumentation allerdings nicht zu.

2.2. Die in der E-Mail genannte Zeitangabe „im Jahr 2015 und im laufenden Jahr 2016" bezieht sich eindeutig nur auf den Umstand, dass die Verbund AG laut Focus Marketing Research GmbH in diesem Zeitraum zu den größten

Inseratenschaltern in den Printmedien „Kronenzeitung", „Österreich" und „Heute" zählte. Das wird auch dadurch verdeutlicht, dass die Ausgaben der Verbund AG für Inseratenschaltungen in diesen Printmedien im nächsten Satz konkret für das Jahr 2015 mit über eine Million Euro angegeben werden. Erst im darauffolgenden Satz wird darauf hingewiesen, dass die genannten Medien den Ehrenkodex des österreichischen Presserats nicht anerkennen würden und „in der vergangenen Zeit oftmals wegen Verstößen gegen den Ehrenkodex verurteilt" worden seien. Dass die Wendung „in der vergangenen Zeit" das Jahr 2015 oder gar nur das laufende Jahr 2016 meint, ergibt sich aus der Äußerung für den Durchschnittsleser nicht. Der zur Untermauerung der Inseratenstärke der Verbund AG herangezogene Zeitraum wird mit dem Zeitraum, in dem die genannten Printmedien vom Presserat verurteilt wurden, weder gleich- noch in Beziehung gesetzt, heißt es ja nicht, dass „in dieser Zeit" oder „währenddessen" die Verurteilungen ergangen wären. Zudem erweckt die verwendete Formulierung „in der vergangenen Zeit" deutlich den Eindruck eines etwas länger als ein Jahr zurückliegenden Zeitraums und vermittelt entgegen der Ansicht der Klägerin keineswegs einen besonderen „Aktualitätsbezug". Anders wäre es gewesen, hätte die Beklagte von zuletzt oder jüngst erfolgten Verurteilungen gesprochen.

Selbst wenn man indes dem Verständnis der Beklagten folgen wollte, dass die in der E-Mail bezeichneten Zeiträume auch den zeitlichen Rahmen für die erfolgten Verurteilungen durch den Presserat definieren würden, erschließt sich nicht, warum nur Verurteilungen im Jahr 2016 angesprochen worden sein sollten, wie das Klagebegehren unterstellt, ist ja in der E-Mail explizit zumin-

dest auch vom Jahr 2015 die Rede. Das Jahr 2016 war überdies bei Versendung der E-Mail noch nicht vorbei, sodass eine abschließende Beurteilung der Verurteilungen 2016 zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht möglich war, was auch für den Durchschnittsleser auf der Hand lag.

„Oftmals" bedeutet „mehrfach", „wiederholt". Eine einzige Verurteilung erfüllt dieses Kriterium nicht, sodass schon aus diesem Grund nicht ersichtlich ist, welche Relevanz die einmalige Verurteilung des Mediums „Falter" in diesem Zusammenhang haben sollte.

Die beanstandete E-Mail legt sich zudem nicht fest, wegen welcher Verstöße gegen den Ehrenkodex die Verurteilungen gegen „Österreich" und die anderen Medien ergangen sind. Zwar wird von „hetzerischem Journalismus" und „journalistischer Hetze" gesprochen. Das ist aber erkennbar als Überbegriff für den von der Beklagten kritisierten Stil der von ihr im E-Mail genannten Printmedien gemeint und stellt keine Einschränkung auf Verurteilungen „wegen Hetze gegen Minderheiten" dar. Mit „Hetze" wird (abwertend) die Gesamtheit unsachlicher, gehässiger, verleumderischer, verunglimpfender Äußerungen oder Handlungen bezeichnet, die Hassgefühle, feindselige Stimmungen und Emotionen gegen jemanden oder etwas erzeugen (vgl www.duden.de). Die Beklagte bezieht sich in der E-Mail auf die von ihr „alles andere als positiv" beschriebene Berichterstattung der genannten Printmedien „zu Menschen, die zu den Schwächsten unserer Gesellschaft gehören" und meint, dass diese Berichterstattung „häufig deren Privatsphäre" verletze. Diese Einschätzung begründet die Beklagte aber mit „den beim Presserat angezeigten Artikeln der genannten Zeitungen" und nicht mit wiederholten einschlägigen Verurteilungen.

3.1 Dass die Klägerin zum Zeitpunkt der Äußerung den Ehrenkodex des Presserats (noch) nicht anerkannt hatte, ist nicht strittig. Wahr ist des Weiteren auch, dass das Printmedium „Österreich" - wie festgestellt - im Jahr 2015 wegen neun Verstößen gegen den Ehrenkodex verurteilt wurde. Bereits diese Anzahl an Verurteilungen stützt die im November 2016 aufgestellte Behauptung, dass „Österreich" „in der vergangenen Zeit oftmals wegen Verstößen gegen den Ehrenkodex verurteilt" wurde. Dass davon sechs Verurteilungen Verstöße gegen Punkt 5. „Persönlichkeitsschutz" bzw 6. „Intimsphäre" und eine Verurteilung einen Verstoß gegen Punkt 7. „Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung" des Ehrenkodex betrafen, wie die Beklagte bereits in der Klagebeantwortung im Detail dargestellt hat, hat die Klägerin nicht bestritten (§ 267 ZPO). Damit hat die Beklagte auch wiederholte Verurteilungen des Mediums „Österreich" wegen „Verletzungen der Privatsphäre" dargetan. Schließlich stehen in den Jahren 2011 bis 2015 weitere 24 Verurteilungen (einschließlich zweier Hinweise) von „Österreich" wegen medienethischer Verstöße fest, von denen wiederum - wie die Beklagte unbestritten vorgebracht hat - insgesamt 13 Verurteilungen Verstöße gegen Punkt 5. bzw 6. und 7. des Ehrenkodex zum Gegenstand hatten (etwa die Artikel „Wilde Gerüchte über ‚Esti'-Porno", „Das sagt Österreich - Soll ein Teamchef Söldner sein?", „Selbstmord aus Geldnot", „Aufstand der Flüchtlinge in Polizei-Quartier"), die den Vorwurf der Verletzung der Privatsphäre bzw der - im Begriff Hetze mitschwingenden - Pauschalverunglimpfung untermauern.

3.2 Bei der Anschuldigung der „journalistischen Hetze" bzw des „hetzerischen Journalismus" handelt es

sich um eine wertende Kritik am journalistischen Stil der Klägerin, die auf einer konkret genannten Tatsachengrundlage beruht. Die Kritik bezieht sich auf den Tatsachenkern, dass „in der vergangenen Zeit", also in den letzten Jahren, insbesondere aber im Jahr 2015, mehrfache Verurteilungen des Printmediums „Österreich" durch den österreichischen Presserat wegen Verstößen gegen den Ehrenkodex, vor allem auch wegen Verletzungen der Privatsphäre, erfolgten. Dieser Tatsachenkern ist – wie gezeigt wurde – wahr, daher könnte die Äußerung wegen der grundrechtlich geschützten Freiheit der Meinungsäußerung (Art 10 EMRK) nur bei einem Wertungsexzess verboten werden (RIS-Justiz RS0054817). Ein solcher Wertungsexzess liegt allerdings nicht vor, weil ein ethischen Grundsätzen verpflichteter und objektiver Journalismus ein sehr wichtiges demokratie- und gesellschaftpolitisches Anliegen ist, in dessen Interesse selbst überspitzte Formulierungen und massive Kritik hinzunehmen sind, zumal ein – wie von der Klägerin behauptet – gezieltes „Bashing" einzelner Medien, also ein Rechtsmissbrauch, nicht feststeht. Einen solchen zeigt die Klägerin mit ihrem Hinweis auf eine – von der Beklagten verschwiegene – einzige Verurteilung eines anderen Printmediums als der genannten Printmedien „Kronenzeitung", „Österreich" und „Heute" auch nicht auf, zumal diese nicht das für die Äußerung relevante Kriterium wiederholter Verurteilungen erfüllt, sodass sie im vorliegenden Kontext außer Betracht bleiben konnte.

4. Das Erstgericht hat das Klagebegehren zu Recht abgewiesen. Der Berufung ist kein Erfolg beschieden.

C./ Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf den §§ 41, 50 ZPO. Der Streitwert nach RATG wurde von der Klägerin mit EUR 19.600,-- ange-

geben. Die Berufungsbeantwortung ist daher lediglich auf dieser Bemessungsgrundlage zu honorieren.

D./ Der Bewertungsausspruch orientiert sich an der Bewertung des Streitwerts nach JN durch die Klägerin.

E./ Wie eine Äußerung im Einzelfall zu verstehen ist, hängt so sehr von den Umständen des konkreten Falls ab, dass dieser Frage keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt und sie daher keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO bildet (RIS-Justiz RS0031883 [T28]). Die ordentliche Revision war daher nicht zuzulassen.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 5, am 24. November 2017

Dr. Maria Schrott-Mader
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG